



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG LANDWIRTSCHAFT, LÄNDLICHER RAUM, VETERINÄR- UND LEBENSMITTELWESEN

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 3 · 79095 Freiburg i. Br.

Angelsportverein Freiburg e.V.
Herr Franz Bühler
Postfach 102
79001 Freiburg

Vorab per E-Mail

Freiburg im Breisgau 06.03.2020

Name Gerhard Bartl

Durchwahl 0761 208-1297

Aktenzeichen 33F-9222.23 / FR

(Bitte bei Antwort angeben)



WIR SIND UMGEZOGEN!

Talstraße 4 - 8

Freiburg i. Br.,

Telefon 0761 208-0 (Zentrale)

Fax 0761 208-391280

Postanschrift: 79095 Freiburg i. Br.

Krebspest im oberen Dreisamsystem;

Weitere Bekämpfung der Tierseuche im Rahmen der Hegepflicht nach § 14 FischG

Sehr geehrter Herr Bühler,

durch den im vergangenen Jahr festgestellten Ausbruch der Krebspest in der Brugga und einem ihrer Zuflüsse besteht die akute Gefahr, dass sich dieses Seuchengeschehen auf das gesamte Bruggassystem sowie auf die Dreisam und ihre Zuflüsse oberhalb der Bruggamündung ausweitet. Hierdurch können der bedeutendste Bestand des Dohlenkrebses (*Austropotamobius pallipes*) in Deutschland sowie wichtige Vorkommen des Steinkrebses (*Austropotamobius torrentium*) erlöschen.

Mit dem Bau einer Krepssperre und über weitere begleitende Maßnahmen konnte die weitere Ausbreitung des Seuchengeschehens bisher verhindert werden. Hierzu hat die Mitarbeit Ihres Vereins wesentlich beigetragen. Ich möchte Ihnen und Ihren Mitgliedern hierfür herzlich danken.

Unterhalb der Krepssperre kommen immer noch infizierte Dohlenkrebse vor. Wie lange dies der Fall ist, wird durch begleitende Untersuchungen ermittelt. Gegenwärtig ist auf der Grundlage der Hegepflicht nach § 14 Fischereigesetz das nachfolgend beschriebene Vorgehen notwendig:

Dienstgebäude Talstraße 4-8 · Freiburg i. Br · Telefon 0761 208-0 · Telefax 0761 208-391280 · abteilung3@rpf.bwl.de

Postanschrift Regierungspräsidium Freiburg · 79095 Freiburg i. Br.

www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de

VAG-Linien 2, 3 · Haltestelle Johanneskirche

1. Unterlassen der Angelfischerei im Unterlauf der Brugga sowie in Ihrer Pachtstrecke im Krummbach/Hagenbach bis zum Jahresende 2020

Von der Bruggamündung bis zur installierten Sperre sind infizierte Dohlenkrebse und damit eine hohe Dichte der Übertragungsstadien (Sporen) des Krebspesterregers im Wasser zu erwarten. Eine Angelfischerei ist daher in diesem Bereich nicht vertretbar und aus Sicht der Fischereibehörde bis zum Jahresende einzustellen.

Das Wanderhindernis wurde nahe des ehemaligen Schützenhauses im Ortsteil Dietenbach installiert. Damit ist Ihre Pachtstrecke „Brugga, vom ehemaligen Schützenhaus im Ortsteil Dietenbach bis zur Einmündung in die Dreisam“ (Pachtvertrag mit der Gemeinde Kirchzarten vom 11.12.2015) in vollem Umfang betroffen. Wir bedauern, dass für die Dauer der ruhenden Angelfischerei keine fischereiliche Ertragsfähigkeit (Fangertrag) der gesamten Pachtstrecke besteht und stellen anheim, mit dem Hinweis auf § 7 (4) des Pachtvertrags auf die Verpächterin (Gemeinde Kirchzarten zuzugehen). Zum Schutz des wertvollen Krebsbestandes im benachbarten Krummbach/Hagenbach, bitte ich Sie, auch in Ihrer dortigen Pachtstrecke die Befischung auszusetzen.

2. Vorgehen bei der Fischereiausübung in anderen Gewässerabschnitten des Dreisamsystems

Auch außerhalb der von der Angelfischerei ausgenommenen Strecken von Brugga und Dreisam ist es wichtig, bei der Fischereiausübung die Verbreitung von Sporen des Krebspesterregers zu verhindern. Die mit dem fließenden Wasser abwärts treibenden Sporen sind gegenwärtig nicht nur im Unterlauf der Brugga, sondern auch in der gesamten Dreisam unterhalb der Bruggamündung vorhanden. Sie können durch jeden mit kontaminiertem Wasser in Kontakt gekommenen feuchten Gegenstand in andere Gewässer eingeschleppt werden.

Falls Stiefel, Wathosen, Kescher oder Angelgeräte mit Dreisamwasser unterhalb der Bruggamündung in Kontakt kamen, ist zwingend deren Desinfektion erforderlich, ehe eine Fischereiausübung in Gewässern erfolgen darf, wo keine Sporenbelastung besteht (obere Brugga und Seitengewässer, Dreisam, Ibenbach, Wagensteigbach, Rotbach u.a.).

Eine Desinfektion ist am einfachsten durch sorgfältiges Säubern der Gegenstände und anschließendes vollständiges Durchtrocknen (mehrere Stunden in der Sonne)

möglich. Problematisch sind hier Materialien, welche die Feuchtigkeit lange halten können (Neopren, Filzsohlen u.a.). Hier ist das Eintauchen in heißem Wasser (ca. 90°C) über mehrere Minuten hilfreich. Daneben sind wirksame Desinfektionsmittel (z.B. das u.a. in Raiffeisenmärkten erhältliche „Virkon S“) im Handel.

Unabhängig von der erforderlichen Desinfektion, empfiehlt es sich, die bei der Angelfischerei gewässerabwärts vorzugehen. Nicht mit Sporen belastete Gewässer (siehe oben) sollten dabei immer zuerst besucht werden.

3. Besatzmaßnahmen und Rückbesatz nach Fischbergungen

Falls in den vom ASV Freiburg gepachteten Fließgewässerstrecken Besatzmaßnahmen erfolgen, müssen diese zunächst in den Bereichen oberhalb des Seuchengeschehens umgesetzt werden. Selbstverständlich sind zuvor alle Geräte zu desinfizieren. In den von der Angelfischerei ausgenommenen Strecken von Brugga und Dreisam ist auch auf Fischbesatz zu verzichten. Ein Rückbesatz nach Bergungsbefischungen darf ausschließlich in der Dreisam bis zum Unterwasser der Rampe am Dreisamsteg unterhalb der Bruggamündung erfolgen.

Für Rücksprachen und eine weitere Beratung stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Ich bitte Sie, Ihre Mitglieder zu rasch informieren und die erforderlichen Maßnahmen umgehend umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Gerhard Bartl

II.

Nachrichtlich:

Bürgermeisteramt Kirchzarten
Postfach 1220
79196 Kirchzarten

Referat 56
Im Hause

Mit der Bitte um Kenntnisnahme


Bartl